



Schießclub Kamerad Senftenberg

1877 e. V.



HOME

VEREINSLEBEN

MITGLIEDSCHAFT

VERANSTALTUNGEN

GALERIE



Satzung des "Schießclubs Kamerad Senftenberg 1877" e.V.

§1

Der "Schießclub Kamerad Senftenberg 1877" e.V. mit Sitz in Senftenberg, Erlebenstr. 3, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zecke" der Abgabenordnung. Zweck des Schießclubs ist die Förderung des traditionellen Schützenbrauchtums, des Sportschießens und der Pflege der Tradition.

Er ist Mitglied des Landessportbundes, des Brandenburgischen Schützenbundes und damit auch Mitglied des Deutschen Schützenbundes, deren Satzungen er anerkennt.

Er betrachtet sich als Nachfolger des am 22.09.1877 gegründeten Schießclubs.

Damit übernimmt der Schießclub die Förderung des traditionellen Schützenbrauchtums und deren Weiterentwicklung unter den heutigen Bedingungen in Brandenburg.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- Pflege und Weiterentwicklung der Schützentradition in enger Verbindung zur Heimatstadt Senftenberg und zum Land Brandenburg.
- Sicherung eines kontinuierlichen Trainings- und Wettkampfbetriebes
- Ausbildung von Übungsleitern für die im Verein angesiedelten Schießsportbereiche.
- Pflege der internationalen Verbindungen zu Schützenvereinen der angrenzenden Nachbarstaaten.

Der Schießclub Senftenberg versteht sich in diesem Sinne auch als Stätte Familien gebundener Freizeitgestaltung sowie eines geselligen Schießclublebens.

§ 2

Der "Schießclub Kamerad Senftenberg 1877" e.V. garantiert die Unterhaltung der ihm zur Nutzung übergebenen Schießanlagen. Dabei ist der Schießclub selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Der Schießclub gibt auch Nichtmitgliedern die Möglichkeit, dass Schießen unter Aufsicht zu tätigen.

§ 3

Das Schießclubvermögen wird durch den Vorstand verwaltet. Er hat jährlich der Hauptversammlung einen Haushaltsplan zur Bestätigung vorzulegen und abzurechnen.

Die Mittel des Schießclubs werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung von Mitteln des Vereins.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Für die Dauer von vier Jahren sind durch die Hauptversammlung zwei Mitglieder in eine Revisionskommission zu wählen.

Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

Die Prüfung der satzungsgemäßen Verwendung der Mittel hat mindestens ein Mal im Jahr zu erfolgen.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

Die Funktionäre üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Bei Tätigkeiten und Reisen im Interesse und Auftrag des Schießclubs werden nur tatsächlich entstandene zusätzliche Aufwendungen nach Prüfung durch den Vorstand, vergütet.

Übungsleitertätigkeit wird über Mittel des Landessportbundes realisiert.

§ 5

Bei Auflösung des "Schießclub Kamerad Senftenberg 1877" e.V. oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Schießclubs, der sich aus Mitgliedern des Vereines bilden kann.

1. an ein sich durch Neugründung ergebenden Nachfolgeverein.
2. an den Brandenburgischen Schützenbund mit der Auflage, es für Zwecke des Schießsports einzusetzen.

§ 6

Der "Schießclub Kamerad Senftenberg 1877" e.V. hat

- aktive Mitglieder unter 18 Jahre
- aktive Mitglieder über 18 Jahren
- fördernde Mitglieder
- Ehrenmitglieder

Mitglied des "Schießclubs Kamerad Senftenberg 1877" e.V. kann jede Person werden, die einen schriftlichen Aufnahmeantrag mit Angaben zur Person gestellt hat.

Zum Aufnahmeantrag ist entweder durch zwei Mitglieder des Schießclubs eine schriftliche Bürgschaft oder ein polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Schießclub erworben haben, können durch die Hauptversammlung auch dann zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn sie selbst nicht Mitglieder des Clubs sind. Jedes Mitglied hat das Recht in Härtefällen den schriftlichen Antrag auf "Ruhende Mitgliedschaft" zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Rechtmäßigkeit und beschließt deren Dauer.

§ 7

Mitglieder haben freien bzw. ermäßigten Zutritt zu allen Veranstaltungen des Schießclubs.

Ausnahmen beschließt der Vorstand.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Schießclub entsprechend seiner Möglichkeiten zu unterstützen, die Beiträge termingerecht zu zahlen und die Schießverordnungen zu befolgen.

Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an allen vom Schießclub organisierten Schießen, Veranstaltungen und Festlichkeiten; Versammlungsteilnahme ist Pflicht.

Jedes Mitglied des Schießclubs muss Kameradschaft zeigen und den guten Ruf des Schießclubs fördern.

Mitgliedsrechte sind nicht übertragbar und nicht erblich.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, zahlen aber keinen Beitrag.

Jedes Mitglied über 18 Jahre besitzt Stimm- und Wahlrecht.

In den Vorstand sind nur Mitglieder über 18 Jahre zu wählen.

§ 8

Die Mitgliedschaft im "Schießclub Kamerad Senftenberg 1877" e.V. erlischt mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der Austritt bedarf einer schriftlichen Erklärung, die an den Vorstand zu richten ist. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.

Ein Mitglied kann durch den Vorstandsbeschluss mit 2/3 Mehrheit aller Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Schießclubinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als Grund zum Ausschluss

auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Schießclubmitgliedern gilt.

Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz 2-maliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu

persönlich zu äußern, oder bei Unzumutbarkeit sich schriftlich an den Vorstand mit eingeschriebenem Brief, zu erklären.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Hauptversammlung zu.

Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich, per Einschreiben eingereicht werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Hauptversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen.

Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 9

Jedes Mitglied zahlt seinen Jahresbeitrag entsprechend der Gebührenordnung unaufgefordert bis zum 01. März des laufenden Jahres.

§ 10

Der Vorstand des "Schießclub Senftenberg Kamerad 1877" e.V. besteht aus:

- Präsident
- Oberschützenmeister
- Schützenmeister
- Schatzmeister
- Schriftführer
- Sportwart
- Kulturwart

Er wird für eine Wahlperiode von vier Jahren von der Hauptversammlung gewählt und ist ihr rechenschaftspflichtig. Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder sind in der Geschäftsordnung festgelegt, die durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

Sie ist durch Aushang im Schießclub und in der Internetseite des Vereins zu veröffentlichen.

Vertretungsberechtigt für den Schießclub sind:

- Präsident
- Oberschützenmeister
- Schatzmeister
- von den übrigen Vorstandsmitgliedern sind immer nur zwei gemeinsam berechtigt.

§ 10 a

Zusätzlich zum Vorstand können ein Ehrenpräsident und ein Alterspräsident gewählt werden. Sie werden für die Dauer einer Wahlperiode von vier Jahren gewählt und informieren die Vollversammlung jährlich über ihre Arbeit. Rechte und Pflichten sind in einer Geschäftsordnung festzulegen.

§ 11

Neben dem Vorstand wird ein Ehrenrat von der Hauptversammlung gewählt.

Er wird für eine Wahlperiode von vier Jahren von der Hauptversammlung gewählt.

Er besteht aus drei Mitgliedern des Vereins.

In Streitfällen und bei Verstößen gegen die Satzung kann der Ehrenrat von jedem Mitglied angerufen werden.

Seine Entscheidungen sind durch den Vorstand bei der Führung des Schießclubs zu beachten.

Mitglieder des Ehrenrates haben das Recht an Vorstandssitzungen ohne beschließender Stimme teilzunehmen.

§ 12

Die Jahreshauptversammlung ist im folge Monat des abgelaufenen Geschäftsjahres durchzuführen.

Sie ist vom Vorstand vorzubereiten und mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung und durch schriftliche Einladung einzuberufen.

Die Hauptversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, der Geschäftsordnung und Vereinsauflösung
3. Ernennung von bereits verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
4. Für Veränderungen zu Grundstücks-, Inventar- und Vertragsfragen von entscheidender Bedeutung.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben. Außerordentliche Hauptversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich an den

Vorstand, unter Angabe der Gründe, verlangt.

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordentlich einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind.

Sind weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, muss eine weitere Hauptversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Schießclubs, bedürfen einer drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.

Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Über den Verlauf der Hauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Präsidenten, Oberschützenmeister und dem Schriftführer unterzeichnet ist.

§ 13

Eine außerordentliche Hauptversammlung kann sowohl durch den Präsidenten, der einfachen Mehrheit des Vorstandes, als auch durch einen schriftlichen Antrag, der von mindestens 30 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder unterzeichnet ist, einberufen werden.

Diese Satzung tritt auf Beschluss der Hauptversammlung vom 15.01.2010 in Kraft.

 [e mail](#)

| [Impressum](#)